

4. Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Schwarzenborn

Aufgrund der § 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134) und des § 34 ff. der Friedhofsordnung der Stadt Schwarzenborn vom 18.12.2009 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwarzenborn in der Sitzung am **31.08.2017** für die Friedhöfe der Stadt Schwarzenborn folgende

4. Änderung der Gebührenordnung

beschlossen:

§ 10 (2) der Gebührenordnung erhält folgende Fassung:

§ 10 Gebühren

(2) Für die Überlassung von Rasenreihengrabstätten und Urnenrasenreihengrabstätten sowie für anonyme Urnenrasenreihengräber werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|-----------------|
| a) für ein Rasenreihengrab: | 600,00 € |
| b) für ein Urnenrasenreihengrab: | 200,00 € |
| c) für ein anonymes Urnenrasenreihengrab: | 200,00 € |

In diesen Gebühren sind auch die Grabpflege (i.d.R. für 25 bzw. 30 Jahre) sowie eine einmalige Gebühr für die Abfallentsorgung und Grabräumung enthalten.

§ 13 Inkrafttreten

Die Änderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Schwarzenborn, 01.09.2017

Der Magistrat der Stadt Schwarzenborn


Liebermann
Bürgermeister




Heß
Erster Stadtrat